

## **Präventionsschutzkonzept für die katholische Pfarrei St. Marien und St. Norbert Schönebeck / Calbe**

### **1. Präambel**

Das Bistum Magdeburg möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrei mit ihren Kirchorten, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere katholische Pfarrei St. Marien und St. Norbert Schönebeck/Calbe diesem Ziel verpflichtet.

Im Gebiet unserer Pfarrei finden Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD);
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Nachzulesen unter: [www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de); [www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)

### **2. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen**

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrei sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrei angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarrei eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

### **3. Aus- und Fortbildung**

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

### **4. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung**

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sollen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen.

Von den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Pfarrei und der Verbände müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft bzw. mit Hilfe der angehängten Liste (Anhang, „Prüfraster“). In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 2) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anhang Anlage 5) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 4). Deswegen wird das EFZ an einen damit beauftragten unabhängigen Juristen übermittelt. Dieser wird dann die notwendigen Daten in einen Erfassungsbogen übertragen und diesen zur Ablage in der Personalakte weiterleiten. Das Führungszeugnis wird anschließend an den/die Mitarbeiter/in zurückgesandt.

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 3) eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den MitarbeiterInnengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

### **5. Die Risikoanalyse**

Folgende Personen/Gruppierungen können in der Pfarrei St. Marien und St. Norbert sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein:

- Kinder- und Jugendgruppen (z.B. RU, RKW, Kinderchor, Ministranten, Kinder bei Kindergottesdiensten, Schola, Kinder im Mutter-Kind-Kreis)
- Senioren (z.B. bei Geburtstagsbesuchen, Krankenkommunion, Krankenbesuchen)

An folgenden Orten/in folgenden Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment:

- Gemeinderäume, Gemeindeküche, Jugendkeller, Sakristei, Empore/Kirchturm, Beichtstuhl (verbal)

Auf Grund spezifischer baulicher Gegebenheiten bergen die o.g. Räume Risiken

- sie können von innen abgeschlossen werden, jedoch mit Fluchtmöglichkeiten
- Empore/Kirchturm: nur 1 Zugangstür und keine Fluchtmöglichkeiten
- Abstellkammer hinter Gemeinderaum: nur 1 Zugangstür und keine Fluchtmöglichkeiten

In der Struktur oder der Ablauforganisation begründet gibt es folgende Möglichkeit/en oder Gelegenheit/en zum grenzüberschreitenden Verhalten:

- auf Grund der Gruppengrößen und der begrenzten Helfer kann es Situationen geben, in denen 1 Erwachsener und ein Kind allein sind

## **6. Der Verhaltenskodex<sup>1</sup>**

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- erhalten auf Freizeiten und Reisen

Jeder Einrichtung ist es unbenommen, weitere Kategorien hinzuzufügen. Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein:

### **6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### **6.2 Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

---

<sup>1</sup> Diese Empfehlungen wurden u.a. von der Fachstelle „Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles“ im Bistum Hildesheim erarbeitet

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

### **6.3 Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln sind:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **6.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### **6.5 Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zu achten und zu schützen.

- Verhaltensregeln sind Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern

- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

### **6.6 Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln sind:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### **6.6 Disziplinarmaßnahmen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln sind:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt. Schutzpersonen, die solchem Vorgehen gegenüber ihren Schutzbefohlenen ausdrückliche Zustimmung erteilen, sollen darauf hingewiesen werden, dass dies dem Schutzkonzept widerspricht.

### **6.8 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern, Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln sind:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen BegleiterInnen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

## **6.9 Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex**

Die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex hat folgende Konsequenzen:

- Erster Verstoß: Gespräch mit Leitung/ Trägervertreter;
- wiederholter Verstoß: Abmahnung;
- wenn dann noch ein Verstoß: Kündigung – bzw. Ehrenamtliche entsprechend rausnehmen aus der Arbeit.
- Gegebenenfalls erfolgen arbeitsrechtliche Schritte.
- 

## **6.10 Beratungs- und Beschwerdewege**

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. So sollte auch in Einrichtungen mit Kritik und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umgegangen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder und Jugendliche an jemanden Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen wollen, um entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.

Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren also hilfreich,

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt;
- um Raum zu geben für Verärgerung;
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selber zu steigern.

Ebenso wichtig ist es, die Ansprechpersonen und Verfahren für alle bekannt zu machen. Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige müssen wissen, wann sie sich, wie und wo beschweren können. Nur dann können Beschwerden auch geäußert und entsprechend entgegengenommen und bearbeitet werden.

In unserer Pfarrei gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Lob, Beschwerden und Kritik vorzutragen.

Ansprechpartner sind alle Hauptamtlichen der Pfarrei, die Präventionsfachkraft und alle Mitglieder des KV und des PGR. Wer angesprochen wurde setzt sich unverzüglich mit der Präventionsfachkraft in Verbindung. Die Informationsbroschüre „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ hat jeder der o.g. Ansprechpartner und liegt im Pfarrbüro aus. Diese Information wird im Gemeindebrief und dem monatlichen Gemeindeformat veröffentlicht.

Bei Beschwerden zu sexualisierter Gewalt, also bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder sogar strafrechtlich relevanten Handlungen ist folgendermaßen vorzugehen: s. Broschüre „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ S. 10-12

Kontakte zu Ansprechpersonen sowie Beratungsstellen finden Sie in der Broschüre auf den Seiten 13-18.

## 7. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei initiiert.

Präventionsfachkraft: Christiane Herms  
Mitarbeit am Schutzkonzept: Dr. Thomas Thorak, Pfarrer  
Maria Scherbaum, Gemeindeferentin  
Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat

Schönebeck, den 29.06.2020

gez. Dr. Th. Thorak.....  
Pfarrer

gez. Christiane Herms.....  
Präventionsfachkraft

gez. Maria Scherbaum.....  
Gemeindeferentin

gez. Christian Krause.....  
Mitglied Pfarrgemeinderat

gez. B. Gawlytta.....  
Kooperator

gez. Thomas Hellmann.....  
Mitglied Pfarrgemeinderat

gez. G. Schwarz .....  
Mitglied Kirchenvorstand

gez. Christian Naumann .....  
Mitglied Pfarrgemeinderat

gez. Krause .....  
Mitglied Kirchenvorstand

gez. Jana Zander .....  
Mitglied Pfarrgemeinderat

gez. M. Hallmann .....  
Mitglied Kirchenvorstand

gez. Katrin Schmidt .....  
Mitglied Pfarrgemeinderat

gez. R. Kockx.....  
Mitglied Kirchenvorstand

gez. Th. Renelt .....  
Mitglied Pfarrgemeinderat

gez. P. Daubner.....  
Mitglied Kirchenvorstand

gez. Franz.....  
Mitglied Kirchenvorstand

gez. Blaser .....  
Mitglied Pfarrgemeinderat